

# **Satzung der Bürgerstiftung im Landkreis Nienburg**

## **Präambel**

Die Bürgerstiftung will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen des Landkreises Nienburg mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die als Stifterinnen und Stifter sowie als Spenderinnen und Spender die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, soziale, gemeinwesenorientierte und interkulturelle Projekte im Landkreis Nienburg zu fördern. Insbesondere will die Bürgerstiftung zum Nutzen von Personen in finanziell und/oder sozial schwierigen Lebenssituationen in das Spannungsverhältnis sozialer Gruppen eingreifen.

Die Bürgerstiftung im Landkreis Nienburg ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg. Ihr Engagement basiert auf humanen Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, das Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung im Landkreis Nienburg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Nienburg/Weser.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind insbesondere die
  1. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe;
  2. Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  3. Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
  4. Förderung mildtätiger Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;

im Landkreis Nienburg. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterstützung der Nienburger Tafel,
- b) Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
- c) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,

- d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
  - e) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (3) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
  - (4) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
  - (5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben des Landkreises Nienburg und seiner angeschlossenen Städte und Gemeinden im Sinne der entsprechenden Gemeindeordnung gehören.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der in der Errichtungserklärung genannten Erstaussstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt und die einen Betrag von € 1.000,-- nicht unterschreiten. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von € 50.000,-- ferner mit seinem/i ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.

- (5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

## **§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. a AO gebildet werden.
- (3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat
  2. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

## § 7 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter bzw. Stifterinnen unmittelbar zum Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates und dessen/deren Stellvertreter. Mitglieder im Stiftungsrat scheidern spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.  
Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Amt, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.  
Wählbar zum Stiftungsrat sind solche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wählbarkeit setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiffterversammlung voraus.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung. Der Beschluss muss von mindestens 2/3 der vorhandenen Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes gefasst werden. Die Auflösung der Stiftung müssen mit jeweils 4/5 der vorhandenen Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes gefasst werden und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf den Gebieten der Förderung sozialer Aufgaben zu liegen.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (6) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
  1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
  2. die Entlastung und die Abberufung der von ihm gewählten Vorstandsmitglieder,
  3. Geschäfte, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) begründet werden,
  4. die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
  5. die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates durch eine gemeinsame Versammlung des Stiftungsrates und des Vorstandes durch einen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vorhandenen Stimmen zu fassenden Beschluss abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Der erste Vorstand wird zeitnah zum Stiftungsgeschäft durch die Stifter bzw. Stifterinnen festgesetzt. Jeder weitere wird von dem Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Gründungsvorstandes beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum Vorstandsmitglied sind solche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Stiftungsrat wählt den/die Vorstandsvorsitzende/n der Stiftung, den/die stellvertretende Vorsitzende/n sowie die/den Schatzmeister/in sowie weitere Vorstandsmitglieder in getrennten und geheimen Wahlgängen. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes, sowohl des gewählten als auch des Gründungsvorstandes, während der Amtszeit durch eine gemeinsame Versammlung des Stiftungsrates und des Vorstandes durch einen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vorhandenen Stimmen zu fassenden Beschluss abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
- (5) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens bis 30.06. des Folgejahres einen Jahresabschluss vor. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes verfügt jede Person über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
- (7) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

- (9) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

## **§ 9 Fachausschüsse**

- (1) Die Stiftung kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Stiftungsvorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

## **§ 10 Die Stifterversammlung**

- (1) Die Stifterversammlung besteht aus Personen, die mindestens € 1.000,-- als Stifter bzw. Stifterin oder Zustifter bzw. Zustifterin zum Stiftungsvermögen oder als Spender/in gem. § 4 Abs. 5 der Satzung beigetragen haben.  
Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung richtet sich nach der Höhe des geleisteten Betrages. Die beträgt mindestens drei Jahre und verlängert sich pro zusätzlich geleistete € 500 um jeweils ein Jahr. Maßgeblich ist für die an der Gründung der Bürgerstiftung beteiligten Stifter und Stifterinnen der Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftung, für die Zustifter und Zustifterinnen der Tag der Bestätigung der Zahlung der Zustiftung an den Stiftungsvorstand, für die Personen, die Spenden geleistet haben, der Tag, an dem die Spende vom Vorstand als Einnahme der Stiftung bestätigt worden ist. Personen, die der Stiftung € 10.000 und mehr zugewendet haben, gehören der Stifterversammlung auf Lebenszeit an.  
Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf dessen/deren Erben über. Die Stifter können sich jedoch in der Stifterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stifterversammlung ist freiwillig.
- (2) Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stifterversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 10 Abs. 1 sinngemäß.

- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 10 Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungen der Stifternversammlung werden von dem/der Vorsitzende(n) des Stiftungsrates geleitet. Die Stifternversammlung ist über die Aktivitäten der Stiftung im zurückliegenden Jahr und die Förderschwerpunkte des laufenden Jahres zu informieren. Der Vorstand der Stiftung erstattet Bericht über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.

### **§ 11**

#### **Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist von Vorstand und Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

### **§ 12**

#### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.